

RS Vwgh 1992/12/3 91/19/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.12.1992

Index

50/01 Gewerbeordnung

50/04 Berufsausbildung

Norm

BAG 1969 §20 Abs1;

BAG 1969 §32 Abs1 lit a;

BAG 1969 §32 Abs3 lit a;

GewO 1973 §37 Abs1;

GewO 1973 §37 Abs2;

GewO 1973 §39;

Rechtssatz

Eine der Voraussetzungen für die Bewilligung der Führung eines Nebenbetriebes gemäß § 37 Abs 2 GewO 1973 ist die hauptberufliche Beschäftigung einer Person, die den Befähigungsnachweis für das betreffende Gewerbe erbringt. Der befähigte Arbeitnehmer in diesem Sinn tritt jedoch nicht an die Stelle des gewerberechtl. Geschäftsführers, sodaß dieser im Falle der Bewilligung eines Nebenbetriebes nach § 37 Abs 2 GewO 1973 die Verantwortung als gewerberechtl. Geschäftsführer für den gesamten Betrieb, sohin unter Einschluß jener gewerblichen Tätigkeiten, die den Nebenbetrieb ausmachen, zu tragen hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991190007.X01

Im RIS seit

03.12.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at